

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 8. Juli 1950

Nummer 27

Datum	Inhalt	Seite
28. 4. 50	Gesetz über das Meldewesen im Lande Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz)	117
29. 6. 50	Verordnung betreffend Änderung der Amtsgerichtsbezirke Siegburg, Hennef und Eitorf	126

**Gesetz  
über das Meldewesen im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Meldegesetz).<sup>1)</sup>**  
Vom 28. April 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. April 1950 folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Meldepflicht.

§ 1  
Meldepflicht.

Wer sich im Gebiete des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält, ist nach den folgenden Vorschriften meldepflichtig.

§ 2  
Wohnungsbezug.

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzuzeigen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

(2) Die Meldepflicht ist unabhängig von einer Zuzugsgenehmigung.

(3) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

§ 3  
Wohnungsauszug — Wohnungswchsel.

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden.

(2) Bei Wohnungswchsel innerhalb der Gemeinde genügt die Anmeldung der neuen Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1.

§ 4  
Meldepflichtige Personen.

(1) Die Meldung (An- und Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entzündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob.

(2) Außer dem Hauptmeldepflichtigen sind meldepflichtig:  
a) der Hauseigentümer für alle im Hause wohnenden Personen und

b) der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden Personen.

(3) Hat der Hauseigentümer für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht seine Meldepflicht auf den Verwalter über.

§ 5  
Erfüllung der Meldepflicht des Hauptmeldepflichtigen.

(1) Der Hauptmeldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den ausgefüllten und von ihm dem Wohnungsgeber und dem Hauseigentümer (Hausverwalter) unterschriebenen Meldeschein in drei Ausfertigungen persönlich unter Vorlage seiner Ausweise bei der Meldebehörde abgibt.

Ist er am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann er sich unter Angabe der Gründe ausnahmsweise bei der Abgabe durch ein erwachsenes Familienmitglied oder als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Hausverwalter) oder deren erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

(2) Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß an Stelle der in Absatz (1) vorgesehenen drei Ausfertigungen lediglich zwei Ausfertigungen des Meldescheins vom Meldepflichtigen abgegeben zu werden brauchen.

(3) Bei einem Wohnungswchsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfalle ein erwachsenes Familienmitglied, die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind.

(4) Grundsätzlich ist jede Person auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Die Ehefrau und die Kinder des Haushaltsvorstandes jedoch sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltsvorstandes zu melden.

(5) Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Hauptmeldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen.

§ 6  
Erfüllung der Meldepflicht der Wohnungsgeber und Hauseigentümer.

(1) Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) haben beim Einzug des Mieters oder Untermieters ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Anmeldeschein unterschrieben und sich durch Einsicht in die Anmeldebestätigung (§ 11) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

(2) Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen.

<sup>1)</sup> Sonderdrucke dieses Gesetzes können bei Bestellung bis zum 1. August 1950 durch den Chef der Landeskanzlei Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

§ 7  
Auszugsmitteilung.

(1) Bei dem Auszug des Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), bei Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber, die Meldebehörde binnen einer Woche schriftlich von dem Auszug in Kenntnis setzen. Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben.

(2) Dieser Benachrichtigung der Meldebehörde bedarf es im Falle des Fortzugs des Mieters oder Untermieters aus der Gemeinde dann nicht, wenn Hauseigentümer (Verwalter) und Wohnungsgeber den Abmeldeschein des Ausziehenden (§ 5) unterschrieben und sich durch Einsicht in die Abmeldebestätigung (§ 11) davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

§ 8  
Meldebehörde; Zuständigkeit.

(1) Meldebehörde ist die Gemeindebehörde.

(2) Ortlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich sich der meldepflichtige Vorgang abspielt. Der Meldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht nur durch die Meldung bei der zuständigen Meldebehörde und, falls die Meldebehörde besondere örtliche Meldestellen hat, nur durch die Meldung bei der örtlich zuständigen Meldestelle.

§ 9  
Ausweispflicht.

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

§ 10  
Meldescheinvordruck; Inhalt.

Für die An- und Abmeldung sind die aus der Anlage ersichtlichen Formblätter (Anlage 1 für die Anmeldung; Anlage 2 für die Abmeldung) auszufüllen.

§ 11  
Meldebestätigung.

Die Meldebehörde erteilt dem Meldepflichtigen eine Bestätigung über die Anmeldung (Anmeldebestätigung — Anhang des Anmeldevordruckes, Anlage 1 —) und in gleicher Weise für die Abmeldung (Abmeldebestätigung — Anhang zum Abmeldevordruck — Anlage 2 —).

§ 12  
Bedingte Anmeldepflicht.

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde gemäß §§ 2 ff. zu melden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden.

§ 13

Zuständigkeit zum Erlaß abweichender Anordnungen.

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, 1. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die sechs-wöchige Frist des § 12 verkürzt wird, 2. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die allgemeine Meldefrist bis auf 24 Stunden verkürzt wird.

(2) Im Falle einer Anordnung nach Absatz (1) verkürzen sich auch die Meldefristen für den Wohnungsgeber und Hauseigentümer [§§ 2, 3, 4 Abs. (2) und (3), §§ 6 und 7].

II. Befreiung von der Meldepflicht.

§ 14

Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Die Insassen der zum Vollzuge von Straf- oder Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einem Arbeitshaus bestimmten Anstalten und Lager sowie die in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.
2. Ausländer, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts das Recht der Exterritorialität genießen oder die als Leiter einer fremden konsularischen Vertretung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind.
3. Ferner sind von der Meldepflicht auch solche Ausländer befreit, die

- a) als Beamte oder Angestellte der fremden konsularischen Vertretungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind,
- b) als Familienmitglieder der Leiter dieser konsularischen Vertretungen oder ihrer Beamten mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- c) als Bedienstete dieser Personen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretungen wohnen.

Diese Befreiung tritt jedoch nur dann ein, wenn Gegenseitigkeit besteht und wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter a) bis c) genannten Personen der für den Sitz der Konsularvertretung zuständigen Behörde bekanntgibt.

III. Sonderfälle der Meldepflicht.

§ 15  
Beherbergungsstätten.

(1) Die Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden und Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungssuchenden dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Wohlfahrtsheime, Erholungsheime, Herbergen, Obdachlosenasyle) sind verpflichtet, die beherbergten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem für Beherbergungsstätten vorgeschriebenen Meldeschein (Anlage 3) bei der Meldebehörde anzumelden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Exerzitienhäusern, Heimen von Religionsgemeinschaften, Sportheimen, Wanderheimen, Jugendheimen und Jugendherbergen.

(2) Für jede Person ist grundsätzlich ein besonderer Meldeschein zu verwenden. Nur Eheleute und ihre minderjährigen Kinder sind auf einem gemeinsamen Meldeschein zu melden, wobei die Angabe der Personalien der Eheleute genügt und die in ihrer Begleitung befindlichen Kinder nur der Zahl nach anzugeben sind.

(3) Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen hat nur der Reiseleiter den Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben, während er die Mitreisenden nur der Zahl nach anzugeben braucht.

(4) Die Inhaber oder Leiter der in Abs. (1) bezeichneten Beherbergungsstätten oder die von ihnen mit der Ausübung der Meldepflicht Beauftragten sind verpflichtet, sich die Ausweispapiere aller Beherbergten vorlegen zu lassen, den Inhalt des Ausweises mit der Personalangabe auf dem Meldeschein zu vergleichen und die Art des Ausweises (Bezeichnung, gegebenenfalls Nummer des Ausweises, Datum der Ausstellung und ausstellenden Behörde) auf dem Meldeschein zu vermerken. Kann der Beherbergte keinen Ausweis vorlegen, so ist das auf dem Meldeschein an besonders sichtbarer Stelle zu vermerken.

(5) Die Meldebehörde kann anordnen, daß die Meldescheine zu bestimmten Stunden bereitzulegen oder bei der Meldebehörde oder bei einer von der Meldebehörde bestimmten Stelle einzureichen sind.

§ 16  
Persönliche Ausfüllung des Meldescheins.

(1) Die nach § 15 zu meldenden Personen haben den Meldeschein (Anlage 3) wahrheitsgemäß selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Ungenaue, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsgeber zu ergänzen.

(2) Für Personen, die dem Wohnungsgeber bekannt sind, und für Personen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, oder die infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grunde des Schreibens entwöhnt sind, darf der Wohnungsgeber oder ein Dritter den Meldeschein ausfüllen. Auch in diesen Fällen muß jedoch die aufgenommene Person den Meldeschein selbst unterschreiben. Für des Schreibens unkundige Personen ist der Meldeschein vom Wohnungsgeber auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(3) Verweigert eine hiernach zu meldende Person die Ausfüllung des Meldescheins, die Angabe ihrer Personalien oder die Unterschrift, so hat der Wohnungsgeber unverzüglich die Meldebehörde zu verständigen.

§ 17  
Eintritt der allgemeinen Meldepflicht.

Übersteigt der Aufenthalt in einer der in § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten die Dauer von einem Monat,

so ist der Beherbergte nach den allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff.) an- und abmeldepflichtig. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Wohnungsgeber mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

### § 18

#### Führung eines Fremdenverzeichnisses.

(1) Die Inhaber der in § 15 genannten Beherbergungsstätten sind verpflichtet, ein Fremdenverzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, das die in Anlage 3 verlangten Angaben sowie überdies den Tag der Abreise enthalten muß.

(2) Das Fremdenverzeichnis ist der Meldebehörde, der Polizei, dem Statistischen Landesamt oder der von ihm beauftragten Stelle und auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auch anderen Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß das Fremdenverzeichnis in Buchform zu führen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen ist.

### § 19

#### Verantwortlicher Vertreter.

Statt des Inhabers obliegen die in den §§ 15 bis 18 genannten Pflichten dem Leiter, falls ein solcher bestellt ist, im Behinderungsfalle dem Vertreter, bei einer juristischen Person dem Vertretungsberechtigten.

### § 20

#### Erlaß abweichender Anordnungen — Ausnahmebestimmungen.

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden oder Kreise bestimmen, daß die §§ 15 ff. auf andere Personen, die Reisende, Fremde oder Erholungssuchende beherbergen, entsprechend angewendet werden.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann weiter für einzelne Gemeinden oder Kreise mit starkem sonntäglichem Ausflug- und Wochenendverkehr anordnen, daß die Inhaber (Leiter) der in § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten und gegebenenfalls die von einer Anordnung im Sinne des Abs. (1) betroffenen Personen von der Einreichung der Meldescheine für diejenigen Personen entbunden sind, die in der Zeit von der Nacht vor bis zum Morgen nach den Sonn- und Feiertagen bei Ihnen beherbergt werden. Einer Ausfüllung des Meldescheines durch die Beherbergten bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die Eintragung in das Fremdenbuch herbeigeführt wird.

### § 21

#### Führung eines Herbergsbuchs.

(1) Die Leiter, im Behinderungsfalle ihre Vertreter, der in § 15 Abs. (1) Satz 2 ausgenommenen Beherbergungsstätten sind verpflichtet, ein Herbergsbuch zu führen, das die in Anlage 3 entsprechenden Angaben und den Tag der Abreise der Beherbergten enthalten muß.

(2) Für Mitglieder von eingetragenen Sportvereinen genügt, sofern sie in einer Zahl von mehr als zehn Teilnehmern unter einer Führung wandern, die Eintragung der Personalien des Wanderungsführers und der Zahl der Wanderer.

(3) Das Herbergsbuch ist der Meldebehörde, der Polizei und auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auch anderen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

### § 22

#### Meldeschein für Krankenhäuser.

(1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten und ähnlichen Anstalten, im Behinderungsfalle ihre Vertreter verpflichtet, den Zugang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen Personen, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, spätestens innerhalb von drei Tagen der Meldebehörde auf dem für Krankenhäuser vorgeschriebenen Meldescheinvordruck (Anlage 4) zu melden.

(2) Die Leiter aller Krankenhäuser usw. (auch in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern), gegebenenfalls ihre Vertreter, sind verpflichtet, über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, aus dem die der Anlage 4 entsprechenden Angaben und der Tag der Aufnahme sowie der

Entlassung ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis ist der Meldebehörde und der Polizei auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Personen, die mit Schuß-, Stich- oder Hiebverletzungen oder in einem sonstigen auf eine strafbare Handlung hindeutenden Zustand eingeliefert werden, sind von allen Krankenhäusern usw. unter Angabe der Art der Verletzung sofort, gegebenenfalls zunächst fernmündlich, der Polizei zu melden.

(4) Ebenso haben alle Krankenhäuser usw. die Personen, insbesondere auch jugendlichen Alters, sofort zu melden, bei denen die Umstände ihrer Aufnahme oder eigene Angaben erkennen lassen, daß sie infolge Geisteschwäche umhergeirrt, als Minderjährige den Erziehungsberechtigten entlaufen sind oder daß sie sich der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen haben.

### § 23

#### Meldeschein für Anstaltsinsassen.

(1) Für die Leiter (gegebenenfalls ihre Vertreter) von Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie von Siechenheimen gilt § 22 entsprechend.

(2) Übersteigt der Aufenthalt in einer dieser Anstalten die Dauer von zwei Monaten, so greifen die allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff) Platz und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der aufgenommenen Personen. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Anstaltsleiter (Vertreter) mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

### § 24

#### Meldepflicht für Umherziehende.

Wer, ohne im Inland nach § 2 gemeldet zu sein und ohne nach §§ 2 oder 15 Wohnung zu nehmen, von Ort zu Ort zieht, hat sich unverzüglich, spätestens am Vormittag nach seinem Eintreffen, persönlich bei der Meldebehörde des Übernachtungsorts zu melden. Zugleich hat er die notwendigen Ausweise vorzulegen und über die in seiner Begleitung befindlichen Personen, auch soweit sie nicht zu seiner Familie gehören oder zu ihm in einem Arbeitsverhältnis stehen, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

#### IV. Strafvorschriften.

### § 25

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Pflicht zur Meldung oder zur Mitwirkung bei einer solchen Meldung (§§ 2 bis 7, 12 bis 24) nicht rechtzeitig erfüllt oder dem § 9 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich bei der Meldung falsche oder unvollständige Angaben macht.

(3) Wer sich wissentlich in einer Wohnung anmeldet, in der er in Wirklichkeit nicht wohnt oder wer wissentlich an einer solchen Scheinmeldung mitwirkt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen, in leichteren Fällen mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Deutsche Mark bestraft.

#### V. Behörden.

### § 26

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Regierungspräsidenten.

#### VI. Inkrafttreten.

### § 27

(1) Das Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Verkündigung im Gesetz- und Verordnungsblatt folgenden Monats in Kraft.

(2) An diesem Tage verlieren alle bisherigen Vorschriften über das Meldewesen ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der besonderen Meldevorschriften für Seeleute und Binnenschiffer.

(3) Anordnungen über das Meldewesen im Rahmen dieses Gesetzes erläßt der Innenminister.

Düsseldorf, den 28. April 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der stellv.  
Ministerpräsident:  
Dr. Menzel,

Der stellv.  
Innenminister:  
Dr. Weitz.

**Anmeldung bei der Meldebehörde**

Am ..... 19 ..... ist — sind dauernd<sup>1)</sup> vorübergehend zugezogen nach ..... (Ort, Kreis)

als Mieter — Untermieter — Schlafstelle — Dienst — Besuch — bei

Letzte Wohnung: ..... (Ort und Kreis; falls Ausland auch Staat) Straße/Platz Nr. .... als Mieter/Untermieter bei

Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname) und gegebenfalls Name aus der letzten früheren Ehe	Vorname (sämtliche, Rufname unterstrichen)	Familien- stand led., verh., vw., gesch.	Beruf (genauer Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbstständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)	Geburts- Tag Monat Jahr	Geburtsort Kreis Staat (wenn Ausland)	Staats- angehörig- keit <sup>2)</sup>	(Hier abbrechen)	
								1	2
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									

**Anmelde-Bestätigung**

Am ..... 19 ..... ist — sind dauernd<sup>1)</sup> vorübergehend zugezogen nach ..... (Ort, Kreis)

als Mieter — Untermieter — Schlafstelle — Dienst — Besuch — bei

Letzte Wohnung: ..... (Ort und Kreis; falls Ausland auch Staat) Straße/Platz Nr. .... als Mieter/Untermieter bei

Vor- und Zuname ..... (Wohnung)	Straße/Platz Nr. ....
Familienstand und Beruf ..... (Hinter abbrechen)	
Geburtsort ..... (Hinter abbrechen)	
hat sich heute — mit den umseitig verzeichneten Familienangehörigen — als wohnhaft in	
Strasse/Platz Nr. ....	
angemeldet.	
Bisheriger Wohnort und Wohnung:	
Bei Zuzug von außerhalb	
a) Bereits früher in der heutigen Gemeinde gewohnt, bejäh- endlich wo und wann?	
b) Falls die oben angegebene Wohnung danach beibeha- alten wird, Zweck u. voraus- sichtliche Dauer des Aufent- haltes in dieser Gemeinde	
Personalausweis/Kennkarte Nr. ....	
(Meldebhörde) ..... (Unterschrift)	
(Dienststempel) ..... (Unterschrift)	

<sup>1)</sup> S. § 19 Abs. 1 Nr. 1. <sup>2)</sup> S. § 19 Abs. 1 Nr. 2. S. 16. Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sind sämtliche, wenn statthallos, außerdem letzte

Rückseite zu Anlage 1

13		Personalausweis / Kennkarte		
Lfd. Nr.	Bei Zugang aus dem Ausland, von Reisen, Wanderschaft, oder Schiffahrt; letzter Aufenthalt im Ausland (Ort und Land), bei früherem Aufenthalt im Inland; wann und wo zuerst im Inland gemeldet (Ort, Str., Hausnummer, Kreis)	a) Lfd. Nr. / Kennort	b) Kennbuchstaben/Kenn-Nr.	c) Ausstellende Behörde
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Ehefrau (Vor- und Geburtsname)

geboren am ..... im

**Personalausweis/Kennkarte  
Nr.**

### Kinder:

1. ....

— 11 —

15		Flüchtlinge und Ausgewiesene <sup>1)</sup>		16	
Lfd. Nr.	a) Flüchtlingsausweis Nr.	b) Aus deutschem Gebieten östl. Oder/Nieße! (nach dem Gebietsstand vom 31. 12. 1937)	c) Aus welchem anderen Land?	a) Art und Nr. des Ausweises (Pab usw.)	b) Ausstellende Behörde
1					
2					
3					
4					
5					
6					

1) Hierunter fallen nicht Evakuierte und Betriebsvrlagerte

## Eigenhändige Unterschrift des Angemeldeten

## Eisenhändige Unterschrift d. Wohnungsinhabers b. Untermietern

Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers bzw. Verwalters

Ort und Datum der Abgabe an die Meldebehörde  
....., den ..... 19.....

## **Abmeldung bei der Meldebehörde**

Am..... 19..... verzieht — verzieren für ..... dauernd') vorübergehend

Bisherige Wohnung: ..... (Ort, Kreis) ..... (Wohnung)

Strasse/Platz Nr. als Mieter/Untermieter bei

Familienstand und Beruf

## Familienstand und Beruf

Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname) und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe	Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)	Familien- stand led., verh., vw., gesch.	Beruf (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbstständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)	Geburts- Tag Monat Jahr	Geburtsort Kreis Staat (wenn Ausland)	Staats- ange- höri- g- keit)				
								1	2	3	4
1											
2											
3											
4											
5											
6											
Lfd. Nr.	Zugehörig- keit zu einer Religion- o. Weltan- schaungs- gemeinsch.	Lfd. Nr.	Dauernder Wohnsitz am 1. Sep. 1939 (nicht vorüber- gehender Wehndienststandort) (Ort, Kreis, Land)	Ausweisung oder Auswanderung (Ort, Kreis, Land)	a) Lfd. Nr. / Kennort	b) Kennbuchstaben / Kenn-Nr.	c) Ausstellende Behörde				
1											
2											
3											
4											
5											
6											

1) Nichtzutreffendes streichen. 2) Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sind sämtliche, wenn staatenlos, außerdem letzte Staatsanshörigkeit anzugeben.

Verdru ck (grün) DIN A 4

Rückseite zu Anlage 2

12			13		
Flüchtlinge und Ausgewiesene*)		Ausländer und Staatenlose			
Lfd. Nr.	a) Flüchtlingsausweis Nr.	b) Aus deutschen Gebieten östl. Oder/Neiße? (nach dem Gebietsstand vom 31. 12. 1937)	c) Aus welchem anderen Land?	d) Art und Nr. des Ausweises (Paß usw.)	e) Datum der Ausstellung
1					
2					
3					
4					
5					
6					

\*) Hierunter fallen nicht Evakuierte und Betriebsverlagerte

(Hier abtrennen)

Familienangehörige

Personalausweis Kennkarte  
Nr.

Ehefrau (Vor- und Geburtsname)

geboren am in

Kinder:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....

Eigenhändige Unterschrift des Abgemeldeten

Eigenhändige Unterschrift d. Wohnungsinhabers b. Untermietern

Ort und Datum der Abgabe an die Meldebehörde  
....., den ..... 19.....

Eigenhändige Unterschrift des Haushaltstümers bzw. Verwalters

Raum für amtliche Vermerke

---

Ankunftsdatum  
date of arrival  
date de l'arrivée

**Meldeschein der Beherbergungsstätten  
für die Meldebehörde**

Zimmer Nr. ....

Beherbergungsstätte  
Ort . . . . .

Guests are requested to produce their identity cards or similar documents — Les visiteurs sont priés de produire leur cartes d'identité ou d'autres papiers

Name (bei Frauen auch Geburtsname) name (maiden name) nom (née) Vorname/Christian name prénom

Beruf — profession

Geburtstag — date of birth — date de naissance  
Tag, Monat, Jahr — day, month, year  
jour, mois, an

Kreis  
country  
pays

Geburtsort  
place of birth  
lieu de naissance

Kreis  
country — pays

Straße Nr.  
No, street  
No rue

Wohnung  
residence-domicile

Nur bei Geburtsort im Ausland  
Staat — state — pays

Ohne/mit Ehefrau  
without/with Mrs.  
sans/avec Mdme.

Vorname  
Christian name  
prénom

Geburtsdatum  
date of birth  
date de naissance

Geburtsort  
place of birth  
lieu de naissance

Ohne/mit Kindern (Anzahl)  
without/with children (number)  
sans/avec enfants (nombre)

Personalausweis,  
Kennkarte oder Reisepass Nr.  
Vom Hotel auszufüllen. Datum der Ausstellung  
to be taken down by Ausstellende Behörde  
the hotel

19 . . . . ., den . . . . .

(Unterschrift des Gastes — signature)

Vordruck (hellrot) DIN A 5  
A remplir par l'hôtel

**Anlage 4****Meldeschein der Krankenhäuser  
für die Meldebehörde**

Am ..... 19 ..... ist/sind nachstehend verzeichnete Person(en)  
in ..... (Name der Anstalt) ..... aufgenommen worden.

1	2	3	4	5	6	7
Name (bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Beruf	Geburtstag, Monat, Jahr	a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit	a) Wohnort u. Wohnung b) Straße u. Haus-Nr. c) Staat (wenn Ausland)

Personalausweis,  
Kennkarte oder Reisepaß Nr. .... 19 ....  
Datum der Ausstellung .....  
Ausstellende Behörde .....  
(Unterschrift des Anstaltsleiters oder seines Vertreters)

GV. NW. 1950 S. 117.

## Verordnung

Betrifft: Änderung der Amtsgerichtsbezirke Siegburg, Hennef und Eitorf.

Vom 29. Juni 1950.

Auf Grund des Artikels I § 1 Abs. 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. 3. 1935 — RGBI. I S. 403 — wird verordnet:

### § 1

Unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Eitorf werden mit Wirkung vom 1. September 1950 ab

- a) der Gemeindebezirk Much/Siegerland dem Amtsgerichtsbezirk Siegburg und

- b) der Amtsbezirk Ruppichteroth dem Amtsgerichtsbezirk Hennef zugelegt.

### § 2

Mit der Durchführung der Grenzänderungen wird der Oberlandesgerichtspräsident in Köln beauftragt.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1950.

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Sträter.  
— GV. NW. 1950 S. 126.